

IHK Heilbronn-Franken
Versicherungsvermittler
Ferdinand-Braun-Str. 20
74074 Heilbronn

Antrag für natürliche Person auf (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsvertreter, -makler oder -berater nach § 34d Abs. 1 oder Abs. 2 GewO
- Eintragung in das Vermittlerregister nach §§ 34d Abs. 10, 11a Abs. 1 GewO

HINWEIS:

Bei Personengesellschaften (z. B. BGB-Gesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG) hat jeder geschäftsführungs-
berechtigte Gesellschafter die Erlaubnis auf seinen Namen zu beantragen und die geforderten Nachweise zu erbrin-
gen.

1. Angaben zum Antragsteller

| | |
|--|--------------------------------------|
| Name | Vorname/n (Rufname an erster Stelle) |
| Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen) | Staatsangehörigkeit |
| Geburtsdatum | Geburtsort |

Wohnanschrift

| |
|--------------------|
| Straße, Hausnummer |
| PLZ, Ort |
| Telefon, E-Mail |

3. Angaben zu einer bisherigen Tätigkeit als Versicherungsvermittler/ -berater

Haben Sie bereits ein Gewerbe als Versicherungsvertreter, -makler oder -berater angemeldet?

nein ja Falls ja, Datum der Gewerbeanmeldung

4. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen

4.1 Angaben zu anhängigen Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren:

Ist gegen Sie ein Strafverfahren anhängig? ja nein

Wird gegen Sie ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben? ja nein

Ist gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig? ja nein

Wenn ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht, welcher Behörde?

4.2 Angaben zu den Vermögensverhältnissen des Antragstellers:

Ist über das Vermögen des Antragstellers
ein Insolvenzverfahren innerhalb der letzten 5 Jahre eröffnet ja nein
oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden? ja nein

Ist der Antragsteller innerhalb der letzten 3 Jahre in das Schuldnerverzeichnis (z. B. wegen der Abgabe einer Vermögensauskunft) eingetragen worden? ja nein

5. Angaben zur Tätigkeitsart

Beantragt wird die Erlaubnis und Registrierung nach § 34d Abs. 1 oder Abs. 2 GewO i. V. m. § 11a GewO als

- Versicherungsvertreter
Es wird versichert, dass der Antragsteller weder eine Tätigkeit als Versicherungsberater nach § 34d Abs. 2 GewO ausübt bzw. ausüben wird noch Anteile an einem solchen Unternehmen hält.
- oder
- Versicherungsmakler
Es wird versichert, dass der Antragsteller als Versicherungsmakler im Sinne des § 59 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) tätig ist bzw. tätig sein wird. Es wird ferner versichert, dass der Antragsteller weder eine Tätigkeit als Versicherungsberater nach § 34d Abs. 2 GewO ausübt bzw. ausüben wird noch Anteile an einem solchen Unternehmen hält.
- oder
- Versicherungsberater
Es wird versichert, dass der Antragsteller in keiner Weise in Abhängigkeit von einem/mehreren Versicherungsunternehmen steht, er insbesondere nicht von Versicherungsunternehmen Vorteile (z. B. Provisionen) annehmen wird. Der Antragsteller bestätigt ferner, weder als gesetzlich vertretungsberechtigte Person (z. B. Geschäftsführer) in einem, noch als Selbstständiger (z. B. Handelsvertreter) für ein Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittlerunternehmen tätig zu sein bzw. zu werden.

HINWEIS:

Versicherungsmakler stehen als treuhänderische Sachwalter der Interessen des Versicherungsnehmers auf dessen Seite. Sie sind in keiner Weise an ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder einen Versicherungsvertreter gebunden. Wer hingegen von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen oder von einem Versicherungsvertreter in irgendeiner Form mit der gewerblichen Vermittlung von Versicherungen dauerbeauftragt ist, gilt als Versicherungsvertreter.

Versicherungsberater ist, wer seinen Auftraggeber bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall auch rechtlich berät, den Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt oder für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

6. Angaben zu gewerblichen Erlaubnisverfahren

Haben Sie bereits bei einer anderen Industrie- und Handelskammer einen Erlaubnis Antrag nach § 34d Abs. 1 oder Abs. 2 GewO gestellt?

nein ja Falls ja, bei welcher Industrie- und Handelskammer?

Sind Sie bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. nach § 34c, f, h, i GewO) oder wurde eine solche Erlaubnis beantragt?

nein ja Falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum und zuständige IHK/Behörde?

7. Angaben zu einer Tätigkeit in weiteren EU/EWR-Staaten

Beabsichtigen Sie, in weiteren EU-Staaten bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden?

nein ja Falls ja, verwenden Sie bitte Anlage 2.

8. Angaben nach § 1 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

Gibt es natürliche oder juristische Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Antragstellers halten?

nein ja Falls ja, welche Person/-en, Höhe der Beteiligung/-en?

Gibt es natürliche oder juristische Personen mit engen Verbindungen im Sinne des § 7 Nr. 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zum Antragsteller, die zu Interessenkonflikten führen können?

nein ja Falls ja, welche Person/-en?

Falls Sie oben mit „ja“ geantwortet haben:

Welche Tatsachen schließen aus, dass die Beteiligungen und/oder die engen Verbindungen im oben genannten Sinne die Überwachung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer beeinträchtigen?

HINWEIS:

„Enge Verbindungen“ im Sinne von § 7 Nummer 7 VAG bezeichnen eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind. Änderungen der Angaben nach § 1 VersVermV, die nach Erteilung der Erlaubnis eintreten, sind der IHK unverzüglich mitzuteilen.

9. Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind die aus unserer Checkliste ersichtlichen Nachweise erforderlich. Die Erlaubnis kann erst dann erteilt werden, wenn alle Nachweise vollständig vorliegen. Bitte beachten Sie, dass die Nachweise nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

Ist der Antragsteller bereits Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c, f, h und/oder i GewO – nicht älter als 3 Monate - müssen die Zuverlässigkeitsnachweise (Checkliste Ziff. 3 – 7) nicht mehr vorgelegt werden!

Sachkundenachweis wird erbracht durch (Nachweise in beglaubigter Kopie):

- IHK-Sachkundeprüfung (Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK)
- gleichgestellte Berufsqualifikation gemäß [§ 5 VersVermV](#)
- ausländischen Berufsbefähigungsnachweis gemäß § 6 VersVermV i.V.m. § 13c GewO
- Bestandsschutzregelung („Alte-Hasen-Regelung“) gemäß [§ 2 Absatz 3 VersVermV](#)
- vor dem 01.01.2009 erworbener Abschluss als Versicherungsfachmann oder -frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (BWW)
- Delegation des Sachkundenachweises auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen gemäß § 34d Abs. 5 S. 4 GewO (Verwenden Sie bitte das Formular „Delegation des Sachkundenachweises durch Benennung von Aufsichtspersonen“.) Eine Delegation ist nicht möglich, wenn der Antragsteller selbst Versicherungen vermittelt oder darüber berät oder für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich ist.

Bitte beachten Sie:

Weitere Nachweise sind einzureichen, wenn zusätzlich zur Berufsqualifikation oder bei der Bestandsschutzregelung Berufserfahrung nachzuweisen ist (z. B. durch Agenturverträge, Courtagevereinbarungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers).

DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS:

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.heilbronn.ihk.de/datenschutz.

Bitte beachten Sie:

- Das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren ist gebührenpflichtig.
- Ihr Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gem. § 14 GewO.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit in das Versicherungsvermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen.
- Die gewerbliche Versicherungsvermittlung/ -beratung ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Für Nicht-EU-Bürger: Aufenthaltsrechtliche Fragen werden von der IHK Heilbronn-Franken nicht geprüft. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständige Ausländerbehörde.
- Wenn der Versicherungsvermittler in einem anderen EU/EWR-Staat niedergelassen ist, benötigt er keine Erlaubnis, sofern er die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister dieses Staates nachweisen kann.
- Versicherungsvermittler und -berater sowie die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von mindestens 15 Stunden je Kalenderjahr weiterbilden.

Bitte verwenden Sie bei Bedarf folgende Anlagen:

Anlage 2

(Mitteilung über Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat der EU)

Anlage 3

(Eintragung von Personen, die für die Vermittlung / Beratung in leitender Position verantwortlich sind)

Bestätigung

Es wird die Richtigkeit und Aktualität der vorstehenden Angaben sowie der eingereichten Unterlagen versichert. Es wird zugleich erklärt, dass jede Veränderung der Tätigkeit und der persönlichen und beruflichen Verhältnisse der juristischen Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter mit Relevanz für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren unverzüglich der IHK mitgeteilt wird.

Ort / Datum / Name